



Nr. 26. September 2006

ATO Treuhand & Datenservice AG Tel. 031/306 66 66, Fax 031/306 66 00, www.ato.ch / E-Mail ato@ato.ch
ATO Verkauf AG Tel. 031/985 75 00, Fax 031/985 75 01, www.atovk.ch / E-Mail info@atovk.ch

AHV-Beitragsfalle beim Splitting im Rentenalter:

Das Splitting der Beiträge des erwerbstätigen Ehegatten fällt ab dem 1. Januar des Jahres dahin, in dem dieser das Rentenalter erreicht. Entsprechend muss der nichterwerbstätige Ehegatte bereits in diesem Jahr AHV-Beiträge nach Vermögenslage entrichten oder eine geringfügige Tätigkeit aufnehmen.

(Schwer nachvollziehbarer Entscheid des Eidg. Versicherungsgerichts).



Es ist soweit, der neue Lohnausweis kommt ab 1.1.2007!

Was ist aber neu?

Ausser der Darstellung recht wenig. Aber genau diese Darstellung mit dem neuen Additionsprinzip bringt einige Konsequenzen mit sich, welche bisher oft vernachlässigt wurden. Es gilt der Grundsatz Wahrheit, Klarheit, Vollständigkeit und Rechtsgleichheit durch konsequente Lohnbesteuerung in den diversen Abgabebereichen (Steuern/AHV/UVG/MWST).

Was bringt er für Vorteile?

Klares und einheitliches Formular - Möglichkeit, unregelmässige und privilegierte Lohnbestandteile sep. zu deklarieren - Quellensteuernachweis - Wesentlichkeitsgrenze von Fr. 500.00 bei nicht bewertbaren Gehaltsnebenleistungen - und insbesondere die Anwendung der Freiliste RZ 72 („Gschänkliparagraph“)

Was hat er für Nachteile?

Die Geschäftswagenregelung dürfte trotz des nun auf 0.8 % reduzierten Ansatzes oder trotz Führung eines Fahrtenbuches oft ungünstiger ausfallen - die Wegleitung liegt noch unvollständig und unpräzise mit Lücken und Unklarheiten vor - Deklaration und Definition der Weiterbildung unklar - Geschenkregelung zum Teil schwer verständlich - Drittbescheinigungspflicht nicht tragbar

Wichtige Details im neuen Lohnausweis!

- Klare Definitionen der unentgeltlichen Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort sowie der Kantinenverpflegung resp. Spesenentschädigungen oder Lunch-Checks
- Deklaration der Gehaltsnebenleistungen wie Verpflegung, Unterkunft, Mietanteile und insbesondere der Benützung eines Geschäftsfahrzeuges
- Separate Deklaration von einmaligen oder unregelmässigen Leistungen wie Treueprämien, Jubiläumsgeschenke, An- oder Austrittsentschädigungen, Bonuszahlungen etc.
- Vereinfachte informelle Festhaltung der einzelnen Spesenentschädigungen (effektiv oder pauschal, mit oder ohne genehmigtem Spesenreglement), sowie Beiträge an Weiterbildung und andere Gehaltsnebenleistungen

Muster von Spesenreglementen und aktuellste Wegleitungen etc. können unter www.steuerkonferenz.ch heruntergeladen werden.

Wann können effektive Spesen nur mit einem X deklariert werden (RZ 52)?

Bei Übernachtungsspesen gemäss Beleg - bei Mahlzeiten gemäss Beleg bis Fr. 35.00 oder pauschal bis Fr. 30.00 - bei Kundeneinladungen gemäss Originalquittung - bei öffentlichen Verkehrsmitteln gemäss Belegen - bei Entschädigung für die Benutzung des Privatwagens bis Fr. 0.70 pro Km - sowie Kleinspesen gegen Beleg oder max. Fr. 20.00 pro Tag pauschal

Was sind Gehaltsnebenleistungen (fringe benefits)?

Darunter werden verstanden: sämtliche geldwerte Vorteile, Waren oder Dienstleistungen des Arbeitgebers, die der Arbeitnehmer gratis oder besonders günstig erworben hat.

Nicht darunter fallen solche, die gemäss AHV-Richtlinie als geringfügig betrachtet werden wie branchenübliche Rabatte etc. Ebenfalls nicht als Gehaltsnebenleistungen zu deklarieren sind sämtliche in der Randziffer 72 aufgeführten Leistungen, so unter anderem, flüstert der ATO-Bär:



- Gratis abgegebene Halbtax- oder Generalabonnemente, je nach Verwendung
- REKA-Checks bis Fr. 600.00 jährlich
- Weihnachts-, Geburtstags- und ähnliche Naturalgeschenke bis Fr. 500.00 pro Ereignis
- Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften bis Fr. 1'000.00 im Einzelfall
- Zutrittskarten für kulturelle, sportliche und andere gesellschaftliche Anlässe bis Fr. 500.00 pro Ereignis!
- Bezahlung der Reisekosten für den Ehegatten oder Partner/in, die den Arbeitnehmer auf Geschäftsreisen begleiten
- > Aufzählung nicht abschliessend

Wie weit sind Beiträge an Aus- und Weiterbildung nicht als Gehaltsnebenleistung zu deklarieren?

Aus- und Weiterbildungskosten, welche der Arbeitgeber direkt an Dritte leistet, sind bis zu Fr. 12'000.00 pro Jahr nicht als Nebenleistung zu deklarieren (nicht zu verwechseln mit der effektiven Ausbildung).

Allfällige Auszahlungen an den Arbeitnehmer sind informell anzugeben.

Nicht aufzuführen sind auch Vergütungen an Dritte für typisch berufs begleitende Weiterbildung.

Wann besteht eine Pflichtverletzung oder Haftbarkeit gegenüber dem Arbeitgeber?

Der Lohnausweis ist eine Urkunde. Falschangaben und Unterlassungen können als Mithilfe für Steuerhinterziehung, Steuerbetrug, Urkundenfälschung etc. ausgelegt und bestraft werden.

Was passiert bei bisher ungenügender Deklaration?

Effektive Steuerhinterziehungen werden geahndet, Ermessensfragen werden hingegen nicht rückwirkend beurteilt. Die Gesprächsbereitschaft seitens der Steuerverwaltungen ist gegeben und die Kulanz der Behörden ist zu erwarten bei bisher nicht deklarierten Nebenleistungen, massvoll übersetzten Spesen u.ä.m.

Hier einige Tipps zur Einführung!

- Planung sorgfältig und frühzeitig zur Hand nehmen
- Allfällige Lohnsoftware frühzeitig bestellen und Einführung planen
(www.atovk.ch kann Sie mit geeigneter Software nützlich unterstützen)
- Möglichst einfache und leicht zu handhabende Lohnstrukturen anstreben.
- Einführung eines Spesenreglements oder Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstgrenzen.
- Im Lohnsystem Automatisierungsmöglichkeiten ausschöpfen.
- Beiträge für Aus- und Weiterbildung immer direkt an das Ausbildungsinstitut bezahlen.
- Bei Geschäftswagen keine Kostenvermischung planen (entweder Privatwagen od. echter Geschäftswagen)
- Alle Möglichkeiten der Randziffer 72 ausschöpfen.
- Allenfalls externe Partner für die Umstellung und Planung beiziehen.



Das ATO-Team steht mir ja zur Verfügung
Weitere Details unter www.ato.ch